



Protokoll zur 31. Mitgliederversammlung des Montessori-Vereins am Elsa-Brändström-Gymnasium e.V.

Donnerstag, 04. November 2021

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Anwesend sind Frau Berenwinkel, Frau Brans, Frau Carius-Eckertz, Frau Holl, Frau Müller-Bonrath, Frau Piasecki, Herr Pangsy ist entschuldigt. Es sind einige Vereinsmitglieder erschienen.

Die Einladung ist rechtzeitig eingegangen, die Versammlung ist beschlussfähig.

Die Anwesenden sind mit Beschlussfassung auf Zuruf einverstanden.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 30. Mitgliederversammlung

Das Protokoll war auf der Homepage einsehbar. Es wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Kurzbericht des Vorstandes über 2020

Veranstaltungen / Aktionen des ELSA mit Präsenz des Vorstands 2020

- Der Monte-Vorstand war mit Hotdog-Verkauf und Act of Kindness-Challenge beim Winterfest (7. Februar 2020) präsent.
- Zur Begrüßung der neuen 5er-Klassen gab es die Freundschaftsbändchen-Aktion als Ersatz für das coronabedingt ausgefallene Kennenlernfest
- Am digitalenTag der offenen Tür (November 2020) gab es einen Beitrag zum Montessori-Verein mit Foto und O-Ton.

Übersicht zur Mittelverwendung 2020

- ⇒ Arbeitsmaterialien für Freiarbeit/Projektarbeit/Modularbeit

 - ⇒ Lehr- und Lernmittel zum selbständigen Lernen





- ⇒ besondere Ausstattung für Freiarbeit/Projektarbeit/Modularbeit
 - ⇒ Bienen-AG (752 € für Schutzkleidung, Zubehör, Pflege)
 - □ Dokumentenkamera
 - ⇒ männliches Becken-Modell (98 €)
 - ⇒ 5 Leica-Mikroskope
 - □ Tablet
- ⇒ Raumausstattung für Freiarbeit/Projektarbeit/Modularbeit
 - ⇒ Regale
 - ⇒ Aufbewahrungsboxen
 - ⇒ Whiteboards
- ⇒ Verwaltung + Präsentation
 - ⇒ Kosten für Rücklastschriften
- ⇒ Projektwoche Jahrgangsstufe 8
 - ⇒ div. Workshops (422 €)
- **⇒** sonstiges
 - ⇒ Schülerausweise mit Bibliotheksfunktion (192€)

TOP 4: Rechenschaftsbericht der Kassenwartin

Frau Müller-Bonrath fasst die die Einnahmen und Ausgaben im Jahresüberblick zusammen.

TOP 5: Prüfungsbericht der Kassenprüferinnen

Frau Carius-Eckertz und Frau Piasecki haben die Kasse überprüft und für korrekt befunden.

TOP 6: Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wird einstimmig entlastet.

am Elsa-Brändström-Gymnasium e.V.



TOP 7: Mittelverwendung 2021

Veranstaltungen / Aktionen des ELSA mit Präsenz des Vorstands 2021

 Der Tradition entsprechend wurden Grill- und Getränkestand (in Kooperation mit dem Förderverein) beim Kennenlernfest der neuen 5er-Klassen (07. September 2021) vom Monte-Vorstand betreut.

In Planung:

- Tag der offenen Tür (04. Dezember 2021)
 - ⇒ Infostand zur Montessori-Arbeit am ELSA
- Infoveranstaltungen, Entdecker- und Schnuppertage für Viertklässler und deren Eltern an verschiedenen Terminen im November und Dezember 2021 und im Januar 2022
 - ⇒ An jedem Termin wird mindestens ein Mitglied des Vorstands als Ansprechpartner*in für die Eltern anwesend sein.

Aktueller Status Mittelverwendung 2021

Es liegen derzeit noch 2 Anträge vor, über die in der nächsten Vorstandssitzung entschieden werden soll:

- ⇒ Finanzierung von 5 Lego Mindstorms Roboter-Sets (rd. 2.200,00 €)

 Mit den Lego Mindstorms können Robotermodelle gebaut werden, mit denen Inhalte aus Mathematik, Naturwissenschaft, Technik und Informatik erarbeitet werden können. Sie könnten in der Freiarbeit zum Beispiel im Fach Mathematik oder in der Projektarbeit im Fach Physik zum Einsatz kommen.
- ⇒ Finanzierung von 24 "BOB3" Robotern (rd. 1.400,00 €)

 BOB3 ist ein kleiner Mikroroboter, der dank verschiedener Sensoren mit seiner Umwelt agieren kann. BOB3 ist besonders für den Einsatz in der Freiarbeit im Jahrgang 6 mit der Einführung des Faches Informatik geeignet und soll hier vorzugsweise eingesetzt werden. BOB 3 ist kompatibel mit den IPads, die den Schüler:innen für den Gebrauch im Offenen Unterricht zur Verfügung stehen werden. Zu den Robotern gibt es vom Hersteller didaktisch hochwertiges, frei verfügbares Material (Arbeitsblätter, interaktiver Lernpfad, Videos), das sich mit minimalem Aufwand im Offenen Unterricht einsetzen lässt.





Übersicht zur bisherigen Mittelverwendung 2021

- ⇒ Arbeitsmaterialien für Freiarbeit/Projektarbeit/Modularbeit
 - ⇒ Verbrauchsmaterial

 - ⇒ Lehr- und Lernmittel zum selbständigen Lernen (u.a. Mini-Whiteboards A4, diverse Fachliteratur und Jugendliteratur)

Arbeitsmaterialien für Freiarbeit/Projektarbeit/Modularbeit

- ⇒ besondere Ausstattung für Freiarbeit/Projektarbeit/Modularbeit
- ⇒ Schüler-Set Elektrik mit Solarzellen
 - ⇒ 4 Leica-Schülermikroskope (2.776 €)
 - ⇒ Profi-Hebel-Schneidemaschine
- ⇒ Raumausstattung für Freiarbeit/Projektarbeit/Modularbeit
 - ⇒ Regale
 - ⇒ Aufbewahrungsboxen
 - ⇒ 3 Whiteboards
 - ⇒ Stahlschrank
- ⇒ Verwaltung
 - ⇒ Kosten für Rücklastschriften (rd. 1.200 €)
- ⇒ sonstiges
 - ⇒ Projektwoche Jahrgangsstufe 8: div. Workshops zum Thema Liebe, Sex und Zärtlichkeit
 - ⇒ neuer Laptop zur Vereinsverwaltung (gemeinsam mit dem Förderverein)
 - ⇒ Jobcode-Lizenzen (Analyseprogramm zur Berufsorientierung)
 - ⇒ Lehrerfortbildung digitales Lernen (Erstellung interaktiver Lerninhalte mit dem Programm h5P, wird beim nächsten pädagogischen Tag Anfang Februar 2022 intensiviert)
 - ⇒ 2 Holzhäuser für den Dachgarten

am Elsa-Brändström-Gymnasium e.V.



TOP 8: Satzungsänderung

<u>Anlass</u>

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen, insbesondere auch in Bezug auf Präsenzveranstaltungen, haben die Grenzen der Vereinssatzung (aus dem Jahr 2006) an verschiedenen Stellen aufgezeigt. Abhilfe kann eine Satzungsänderung in Verbindung mit einer neu zu erstellenden Geschäftsordnung schaffen.

Betroffen sind folgende Punkte, die in der Sitzung zur Diskussion gestellt werden:

- ⇒ Form der Einladung zu Sitzungen der Organe (geregelt in § 7 Mitgliederversammlung und § 8 Vorstand)
- ⇒ Form der Durchführung von Sitzungen der Organe (in der Satzung nicht explizit geregelt)

gesetzliche Regelungen zu Mitgliederversammlung, Beschlussfassung und Satzungsänderungen (BGB Vereinsrecht)

§ 28 BGB - Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 32 BGB - Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) 1 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. 2 Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. 3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 BGB - Satzungsänderung

- (1) 1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. 2 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 36 BGB - Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

am Elsa-Brändström-Gymnasium e.V.



<u>befristete gesetzliche Sonderregelungen (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht)</u>

(Quelle: https://www.vereinsrecht.de/neue-sonderregelungen-fuer-vereine.html)

Der Bundestag hat im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht unter anderem vorübergehend Sonderregelungen zu Vorschriften des zivilrechtlichen Vereinsrechts, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu finden sind, vorgesehen. Das Gesetz enthält Erleichterungen für Vereine, um deren Handlungsfähigkeit während der Corona-Krise aufrechtzuerhalten. Die Sonderregelungen galten ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt (28.3.2020) und zunächst bis zum 31.12.2020. Sie sind durch die "Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV)" vom 20.10.2020 bis zum 31.08.2022 verlängert worden. Von den Erleichterungen profitieren eingetragene Vereine und nicht eingetragene Vereine gleichermaßen.

Der für Vereine relevante Auszug findet sich in Artikel 2 (Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht):

§ 5 - Vereine und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Überlegungen

Da die Sonderregelungen für Vereine bis zum 31.08.2022 befristet sind und wegen grundsätzlich veränderter Rahmenbedingungen seit Verabschiedung der aktuellen Satzung, erscheinen verschiedene Satzungsänderungen sowie Ergänzungen über eine Geschäftsordnung sinnvoll.

Zweck und Aufgabe einer Geschäftsordnung

Zweck und Aufgabe der Geschäftsordnung ist es, das Verfahren zu und bei Versammlungen, Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen sowie interne Verwaltungsvorgänge und - Zuständigkeiten in Ergänzung der Satzung näher zu regeln.

Es gibt oft Fragen, die die Satzung nicht behandeln kann. Eine Geschäftsordnung kann oder großen Verwaltungsaufwand auch bei Bedarf angepasst werden. Dadurch bleiben alltägliche Prozesse rechtskonform.

am Elsa-Brändström-Gymnasium e.V.



mögliche Satzungsänderungen

• Form der Einladung zu Versammlungen / Sitzungen der Organe

In § 7 Mitgliederversammlung ist die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung geregelt. Hier heißt es: "Die Einberufung sämtlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch die/den Vorsitzenden in schriftlicher Form ..."

In § 8 Vorstand ist die Form der Einladung wie folgt geregelt:

"Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf **schriftlich** oder **mündlich** einberufen."

"In schriftlicher Form" bzw. "schriftlich" bedeutet: in Briefform.

Im Zeitalter der Digitalisierung ist es sinnvoll auch andere, insbesondere digitale Formen der Einladung zuzulassen. Wenn die Einladung (per Fax oder) per E-Mail möglich sein soll, muss in der Satzung die Formulierung "...in Textform" verwendet werden.

In der näheren Vergangenheit sind die Einladungen zur Mitgliederversammlung in der Regel sowohl in Briefform über die Klassenlehrer als auch per E-Mail über die Klassenpflegschaftsvorsitzenden verteilt worden.

⇒ mögliche Ergänzung / Konkretisierung der Satzung durch Geschäftsordnung

In einer ergänzenden Geschäftsordnung könnten Details zur Übermittlung geregelt werden, z.B. der Versand der E-Mails über IServ an ggfs. zu anzulegende Eltern-Accounts.

Form der Durchführung von Versammlungen / Sitzungen der Organe

Da es zur Durchführungsform der Sitzungen keine explizite Regelung in der Satzung gibt, gilt grundsätzlich die Durchführung als Präsenzveranstaltung.

Es ist zu überlegen, ob Regelungen dauerhaft in die Satzung aufgenommen werden sollen, die es Vereinsmitgliedern ermöglichen:

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben zu können oder zu müssen,
- nach Beschluss des Vorstandes zu einzelnen Fragestellungen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform abgeben zu können.

⇒ mögliche Ergänzung / Konkretisierung der Satzung durch Geschäftsordnung

In einer ergänzenden Geschäftsordnung könnten Details zur virtuellen Durchführung geregelt werden, z.B. Einrichtung eines geschützten virtuellen Versammlungsraumes über IServ.





formale Aspekte zur Satzungsänderung

Um einzelne Punkte in der Satzung zu ändern, können diese als Ergänzungen zur Satzung in das Vereinsregister eingetragen werden. Dabei ist genauestens zu formulieren, auf welche Paragraphen, Absätze, usw. sich die Änderungen beziehen.

Die Kosten für die Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister belaufen sich auf ca. 50 €.

Abstimmung zu weiterer Vorgehenweise

Es wird einstimmig beschlossen, dass man weiterhin am Thema dranbleibt.

TOP 9: Verschiedenes

Es gibt keine Themen zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes.

Ende der Sitzung 19.45 Uhr

Protokoll erstellt von Ulrike Holl